Art. 23 Verfahren

(1) [1]Die Eintragungsausschüsse sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. [2]Sie entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. [3]Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) [1]Die Eintragungsausschüsse sind fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. [2]Sie werden dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.